

Stellungnahme der Verwaltung

Betreff: **Antrag Beflaggung an Dienstgebäuden**

DS Nr.: **41-25**

Stadtratssitzung am: **25.09.2025**

Sichtvermerk:

OBM Herr Dr. Wilde	BMin Frau Groth	Kämmerei Herr Schmiech	Rechtsamt Herr Rockmann			
✓	✓	✓	✓			

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Kurzkommentar oder Stellungnahme:

Der Freistaat Sachsen empfiehlt den Kommunen, Beflaggungen nach seiner Verwaltungsvorschrift vorzunehmen. Danach gibt es insbesondere regelmäßige allgemeine Beflaggungstage, z. B. den 3. Oktober, an denen ohne besondere Anordnung zu flaggen ist, um an bestimmte Anlässe oder besondere Ereignisse zu erinnern (VwV Beflaggung, Buchstabe B Nr. I). Die VwV Beflaggung schließt einen erweiterten Beflaggungsumfang wie im Fraktionsantrag nicht aus.

Die Liegenschaften und Gebäude der Stadt sind zahlreich und verfügen zumeist über keinen Fahnenmast. Die Verwaltung empfiehlt daher, sofern der Antrag die grundsätzliche Zustimmung des Stadtrates findet, die Beflaggung einerseits lediglich auf das Rathaus Markt 3 zu beschränken und andererseits neben der Nationalflagge auch die Europa-Flagge und die Stadtflagge zu hissen.